

# RS Vwgh 1998/3/11 97/01/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1998

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z1;

StbG 1985 §10 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/22 93/01/1255 1 (hier: Der Bericht des Verfassungsausschusses, 875 Blg NR 10te GP, S 4, zum StbG 1965 ist eine brauchbare Auslegungshilfe für den unbestimmten Gesetzesbegriff "besonders berücksichtigungswürdiger Grund", soweit dem nicht der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegensteht).

## Stammrechtssatz

Von einer völligen Anpassung des Staatsbürgerschaftswerbers an die österreichischen Verhältnisse in Sprache und Lebensart kann selbst, wenn er in Österreich bereits "einen größeren Bekanntenkreis und Freudeskreis" - ungeachtet der weiteren Frage, wie sich dieser in bezug auf sein Herkunftsland zusammengesetzt hat - keine Rede sein, wenn er nicht in der Lage ist, seinen Lebenslauf in deutscher Sprache abzufassen, bzw die Antragsformulare selbst auszufüllen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010291.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)